

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0249
412 - Fachbereich Soziales			Datum: 24.06.2011
Bearb.:	Herr Tauschwitz	Tel.: 435	öffentlich
Az.:	412.1		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

18.08.2011

Fortführung des Norderstedter Sozialpasses

Beschlussvorschlag

Der Norderstedter Sozialpass wird unverändert fortgeführt.

Sachverhalt

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 vorerst auf zwei Jahre befristet den Norderstedter Sozialpass eingeführt. Der Sozialpass soll als Nachweis für die Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen genutzt werden, welche jeweils von den zuständigen Ausschüssen festgelegt werden sollen.

Zugleich wurde die Verwaltung aufgefordert, innerhalb dieser zwei Jahre ein neues Konzept zu entwickeln, welches eine verbesserte Bemessungsgrundlage auf der Basis des verfügbaren Einkommens aller infrage kommenden Personen beinhaltet.

Der Norderstedter Sozialpass hat sich als erfolgreich erwiesen. Seit August 2009 wurden ca. 1.200 Sozialpässe neu ausgestellt und teilweise mehrfach in ihrer Gültigkeitsdauer verlängert, durchschnittlich sind ca. 600 gültige Sozialpässe in Gebrauch. Der Norderstedter Sozialpass wird auch außerhalb des städtischen Bereiches als Nachweis akzeptiert, teilweise sogar ausdrücklich verlangt (z.B. Norderstedter Tafel, Toys Company, Sozialkaufhaus, Vereine).

Die Ermäßigungstatbestände wegen geringen Einkommens sind sowohl im staatlichen wie im privaten Sektor nahezu ausschließlich am Bezug von Sozialleistungen zum Lebensunterhalt orientiert.

Der Sozialpass bescheinigt daher den Bezug dieser Leistungen und ermöglicht es damit den Inhabern, einen vereinfachten Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigung zu führen, ohne dabei den kompletten Leistungsbescheid (der viele höchstpersönliche Angaben zu den persönlichen und Familienverhältnissen, zum Einkommen, evtl. Erkrankungen und dgl. enthält) vorlegen zu müssen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Einführung einer anderen Bemessungsgrundlage für die Ausstellung eines Sozialpasses würde deshalb dazu führen, dass der Sozialpass seine Eignung als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen verlieren würde.

Der Norderstedter Sozialpass und die Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berühren sich nur indirekt.

Den Sozialpass in Anspruch nehmen können in Norderstedt mit erstem Wohnsitz gemeldete Bürger, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. dem SGB XII oder verwandten Leistungsgesetzen, deren Höhe die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreitet, erhalten.

Der Sozialpass dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung auf Ermäßigungen für diesen Personenkreis.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist wesentlich kleiner. Diese Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche, die nach den o. g. Vorschriften anspruchsberechtigt sind. Außerdem gehören zum Kreis der Anspruchsberechtigten Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergesetz beziehen.

Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden direkt beim Leistungsträger geltend gemacht, es bedarf keines besonderen Nachweises der Leistungsberechtigung. Bei diesen Leistungen handelt es sich - auch wenn der Effekt ähnlich ist - nicht um Ermäßigungen bestehender Angebote, sondern um eigenständige Leistungen.